



**GEMEINDE
KARTITSCH**
Bezirk Lienz – Tirol



Gemeindeamt Kartitsch
9941 Kartitsch 80
Tel.: 04848 / 5248, FAX: DW 15
gemeindamt@kartitsch.at

Kundmachung

Raumordnung Änderung Flächenwidmungsplan Gp. 566 und 570/1 KG Kartitsch, Josef Bodner, 99

Zahl: 610 efwp-7432-566
Kartitsch: 19.06.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch hat in der Sitzung vom 18.06.2024 zu Tagesordnungspunkt 4 gem. § 71 Abs. 1 TROG 2022 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 62/2022 beschlossen, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 14.06.2024 mit der Plannummer 713-20234-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch im Bereich des Grundstücke 566 und 570/1 KG Kartitsch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch vor:

Grundstück 566 KG 85206 Kartitsch

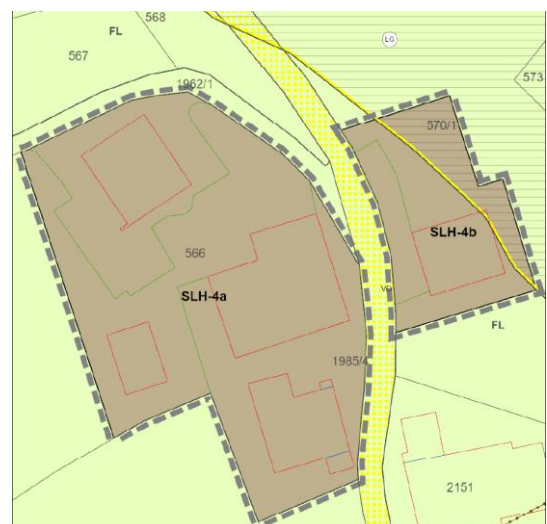
rund 2393 m²
von FL - Freiland § 41
in
SLH-4a - Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Wohn-, Wirtschaftsgebäude und Gästepension

weitere Grundstück 570/1 KG 85206 Kartitsch

rund 651 m²
von FL - Freiland § 41
in
SLH-4b - Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: KFZ-Werkstätte

Flächenangaben sind NICHT dem Grundbuch entnommen, sondern stammen von automatisierten GIS-Berechnungen.

Daher kann es zu Abweichungen der Flächen gegenüber Grundbuchsauszügen kommen.



Tagesordnungspunkt 4) 10 Anwesende

Beratung und allfällige Beschlussfassung – Erlassung Flächenwidmungsplan-Josef Bodner 99 betreffend Gp. 566 und 570/1 KG Kartitsch)

Auflage: 10 Anwesende

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 566 und 570/1 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem.

§ 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-4a – Wohn-, Wirtschaftsgebäude und Gästepension“ gem.

§ 44 (12) TROG 2022 bzw. in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen mit sonstiger Sonderbestimmung – SLH-4b – KFZ-Werkstätte“ gem. § 44.12 iVm § 44.11 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kartitsch zur Einsichtnahme aufzulegen.

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Beschluss: 10 Anwesende

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gp. 566 und 570/1 KG Kartitsch von derzeit „Freiland“ gem.

§ 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-4a – Wohn-, Wirtschaftsgebäude und Gästepension“ gem.

§ 44 (12) TROG 2022 bzw. in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen mit sonstiger Sonderbestimmung – SLH-4b – KFZ-Werkstätte“ gem. § 44.12 iVm § 44.11 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP und der Erläuterungen. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Art der Abstimmung: offen Mit 10 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung

Personen die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, das ist der 25.07.2024 eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf im Gemeindeamt Kartitsch abzugeben. Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2022 der Beschluss über die, dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DER BÜRGERMEISTER

Josef Außerlechner


Angeschlagen, am **19.06.2024**

Abgenommen, am